

Erläuterungen

zum Teilbebauungsplan für die Gewanne: "In der oberen Bein"
der Gemeinde Odernheim am Glan/Pfalz.

1.

Diese Erläuterungen sind ein Bestandteil des Teilbebauungsplanes (Durchführungsplan) über das Gebiet "In der oberen Bein" und legt die bei der Gestaltung und Durchführung besonders zu berücksichtigenden Gesichtspunkte fest, die in der Planung nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht werden können. Die Erläuterungen stellen eine verbindliche Ergänzung zu den sonst noch geltenden orts- und baupolizeilichen Bestimmungen dar.

2.

Für die Lage und Stellung der Gebäude, die in diesem Gebiet errichtet werden dürfen, ist der Bebauungsplan maßgebend. Verkehrsflächen, Freiflächen und Vorgärten haben dem Bebauungsplan zu entsprechen.

3.

Das Gebiet ist als reines Wohnsiedlungsgebiet vorgesehen. Betriebe sind innerhalb dieses Baugebietes nur in Verbindung mit Wohnungen und nur nach vorheriger Genehmigung der Gemeinde und der Unteren Baubehörde zugelassen. Der im Südosten vorgesehene Strickereibetrieb ist in dem Teilbebauungsplan einbezogen und wird aus kommunal-wirtschaftlichen Gründen zugelassen. Die Betriebsgebäude und die Betriebsanlage muß sich im Äußeren der Siedlung anpassen. Der Betrieb wird zugänglich über Wohnstraße A.

4.

Die vorgesehenen Häuser haben dem Bebauungsplan zu entsprechen, jedoch müssen sie nicht grundsätzlich symmetrisch gestaltet sein. Freistehende Umfassungswände (sogenannte Brandgiebel) ohne Öffnungen, sind unzulässig.

An- und Vorbauten müssen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Baukörper stehen und dürfen den Gesamteindruck nicht beeinträchtigen. Alle Hausansichten, wie auch die Nebengebäude sind architektonisch und handwerklich gut und einwandfrei durchzubilden. Die Gebäudeabstände müssen den Baupolizeivorschriften entsprechen. Der Zwischenabstand muß 7.00 m bei offener Bauweise betragen.

Für die Errichtung von Nebengebäuden aller Art, soweit sie nicht der Genehmigungspflicht nach den Bestimmungen der Bauordnung unterliegen, ist mit Rücksicht auf den Gesamteindruck in jedem Falle die Genehmigung des Bürgermeisteramtes einzuholen.

5.

Die Dächer haben in ihrer Form und Firstrichtung (Neigung 51°), dem Bebauungsplan zu entsprechen. Dachaufbauten müssen in ihrem Größenverhältnis dem Baukörper entsprechen.

6.

Um das Charakteristische des Ortsbildes zu wahren, können Klapp-
läden und Sprossenteilung vorgeschrieben werden. Es sind nur Putz-
arten ohne starke Musterung oder Plastik zu verwenden. Der äußere
Farbanstrich hat sich dem Ortsbild anzupassen.

7.

Für die Einfriedigungen ist die baupolizeiliche Genehmigung erforder-
lich. Die Einfriedigung an der Strassenseite ist zwischen die Häuser
zu setzen. Die Vorgärten sind nach der Strasse und an den Seiten
lediglich durch ein niedrige Einfassung abzugrenzen. Hinter der
Einfassung kann eine Ligusterhecke angepflanzt werden.

8.

Jegliche Reklame bedarf der besonderen Genehmigung durch die Orts-
polizeibehörde. Sie muß sich im Maßstab, Form, Farbe und Werkstoff
dem Ortsbild gut einfügen. Die Entscheidung hierüber trifft die
Baupolizeibehörde.

9.

Zuwiderhandlungen werden nach den gesetzlichen Vorschriften bestraft.

10.

Vorstehende Vorschriften treten nach Vollzug des § 19 (3) des Auf-
baugesetzes in Kraft.

Odernheim, den 1. 11. 1953.

Der Bürgermeister:

Münch



Im Vollzuge des § 19 (-) des Aufbaugesetzes
vom 1. 8. 1949

mit BE. v. 13. 3. 1954 Az. Ei/c- 143/34

Top. Nr. 9014/53 in Verbindung

mit dem Bebauungsplan vom Juli 1953
genehmigt.

Neust. Weinstraße, den 13. 3. 1954

Der Regierungspräsident der Pfalz

- Bauabteilung -

F.R.



[Handwritten signature]

Oberreg.- u. -baurat

Menden

Die Genehmigung des Teilbebauungsplanes "in der oberen Bein" der Gemeinde Odernheim, durch die Bezirksregierung in Neustadt, vom 13.3.1954 As.: E 1/e - 145/51 - wird hiermit gemäß § 19 Abs. 3 des Aufbaugesetzes festgestellt.

Zugleich wird bestätigt, dass die Feststellung der Genehmigung am 8.4.1954 in Odernheim öffentlich bekanntgegeben wurde.

Odernheim, den 9. April 1954.

Der Bürgermeister:



Handwritten signature of the Mayor



Handwritten notes:
13.3.1954
in Verbindung
mit dem Teilbebauungsplan vom 13.3.1954

Handwritten notes:
Das Ratungsprotokoll der Platz
- Bebauung -

Handwritten initials: J.F.



Handwritten signature: Albrecht

Handwritten text: Odenheim u. Glan